



## **Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Steinbach-Hallenberg auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 24.03.2021 die folgende Satzung über die Ablösung von der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen:

### **§ 1**

#### **Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 2 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag als Ablöse zu zahlen.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Ablösesatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg einschließlich aller Ortsteile.

### **§ 3**

#### **Festsetzung der Ablösebeträge, Fälligkeit**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Steinbach-Hallenberg Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten. In die Gesamtkosten fließen die Kosten für den Grunderwerb und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz ein.
- (2) Die Ablösesummen betragen je Pkw-Stellplatz 1.100,00 €.
- (3) Der gemäß Abs.2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherrn festgesetzt. Die Vereinbarung ist Bestandteil der Baugenehmigung.
- (4) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

**§ 4**  
**Zahlungspflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 3 Abs. 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 11.04.2002 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.04.2021



Markus Böttcher  
Bürgermeister  
Stadt Steinbach-Hallenberg



AZ: 020.0566 / ID: 056822